

Betreibungsverfahren (Fortsetzung)

Fortsetzungsbegehren

Ist die Betreibung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen.

Dieses Recht erlischt ein Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht diese Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still.

Das Betreibungsamt hat unverzüglich nach Erhalt des Fortsetzungsbegehrens die Pfändung zu vollziehen. Dem Schuldner wird die Pfändung spätestens am vorhergehenden Tage angekündigt.

Gläubiger, die das Fortsetzungsbegehren innerhalb von 30 Tagen nach dem Vollzug einer Pfändung stellen, nehmen an der Pfändung teil. Die Pfändung wird jeweils soweit ergänzt, als dies zur Deckung sämtlicher Forderungen einer solchen Gläubigergruppe notwendig ist. Gläubiger, die das Fortsetzungsbegehren erst nach Ablauf der 30-tägigen Frist stellen, bilden in der gleichen Weise weitere Gruppen mit gesonderter Pfändung.

Nach Ablauf der oben erwähnten Teilnahmefrist erstellt das Betreibungsamt die Pfändungsurkunde und stellt eine Abschrift davon unverzüglich den Gläubigern und dem Schuldner zu.

Werden während der Einkommenspfändung sämtliche Gläubiger befriedigt, so erstellt das Betreibungsamt eine Schlussabrechnung und verteilt den Erlös den Gläubigern. Resultiert nach abgelaufener Einkommenspfändung und einer allfälligen Verwertung von Vermögenswerten jedoch ein Verlust, so erhält der Gläubiger für den ungedeckt gebliebenen Betrag einen Verlustschein.

War beim Pfändungsvollzug kein pfändbares Vermögen vorhanden, so wird keine Pfändungsurkunde im oben genannten Sinne ausgestellt, sondern die Betreibung endet hier mit dem definitiven Verlustschein (Art. 115 Abs. 1 SchKG).

Pfändungsvollzug

Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet der Pfändung persönlich beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen und seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist.

Bleibt der Schuldner ohne genügende Entschuldigung der Pfändung fern und lässt er sich auch nicht vertreten, so kann ihn das Betreibungsamt durch die Polizei vorführen lassen.

Der Schuldner muss dem Beamten auf Verlangen Räumlichkeiten und Behältnisse öffnen. Der Beamte kann nötigenfalls die Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

Dritte, die Vermögensgegenstände des Schuldners verwahren oder bei denen dieser Guthaben hat, sind bei Straffolge im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner.

Behörden sind im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner.

Das Betreibungsamt macht die Betroffenen auf ihre Pflichten und auf die Straffolgen aufmerksam.

Der Schuldner darf somit ohne Bewilligung des Betreibungsbeamten nicht über die gepfändeten Vermögensstücke verfügen.

Einkommenspfändung / Existenzminimum

Sämtliches pfändbares Einkommen (Ausnahmen: siehe Art. 92 Abs. 1 SchKG)) kann längstens für die Dauer eines Jahres gepfändet werden; die Frist beginnt mit dem Pfändungsvollzug. Nehmen mehrere Gläubiger an der Pfändung teil, so läuft die Frist von der ersten Pfändung an, die auf Begehren eines Gläubigers der betreffenden Gruppe vollzogen worden ist.

Erhält das Amt während der Dauer einer solchen Pfändung Kenntnis davon, dass sich die für die Bestimmung des pfändbaren Betrages massgebenden Verhältnisse geändert haben, so passt es die Pfändung den neuen Verhältnissen an.

Das Existenzminimum deckt die Auslagen ab, welche zur Befriedigung der laufenden, lebensgrundlegenden Bedürfnisse, wie z.B. Nahrung, Kleidung, Körper- und Gesundheitspflege usw. benötigt werden. Der Betreibungsbeamte berechnet das Existenzminimum jeweils im Rahmen des Pfändungsvollzuges aus. Als diesbezügliche Wegleitung dienen ihm die „Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums“ welche im Kanton Graubünden vom Kantonsgericht Graubünden herausgegeben werden.

Im Existenzminimum werden Grundbeträge, Miete, Krankenkassenprämie usw. eingerechnet. Im Gegensatz zum Grundbetrag müssen zur Geltendmachung aktuelle Nachweise über die tatsächlich bezahlte Miete, Krankenkassenprämie usw. dem Betreibungsbeamten vorgelegt werden.

Bemerkung: Im Kanton Graubünden werden für die Berechnung des Existenzminimums die Steuern nicht berücksichtigt. Diese sind wie gewöhnliche Schulden auf dem betreibungsrechtlichen Wege einzufordern.

Sachpfändung

In erster Linie wird das bewegliche Vermögen mit Einschluss der Forderungen und der beschränkt pfändbaren Ansprüche (Einkommen) gepfändet.

Dabei fallen zunächst die Gegenstände des täglichen Verkehrs in die Pfändung; entbehrlichere Vermögensstücke werden jedoch vor den weniger entbehrlichen gepfändet.

Das unbewegliche Vermögen wird nur gepfändet, soweit das bewegliche zur Deckung der Forderung nicht ausreicht.

Unpfändbarkeit

Folgende Vermögenswerte sind unpfändbar (nicht abschliessend):

- Die dem Schuldner und seiner Familie zum persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände wie Kleider, Effekten, Hausgeräte, Möbel oder andere bewegliche Sachen, soweit sie unentbehrlich sind
- Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden
- die religiösen Erbauungsbücher und Kultusgegenstände
- die Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, soweit sie für den Schuldner und seine Familie zur Ausübung des Berufes notwendig sind
- das Stammrecht der nach den Artikeln 516- 620 des Obligationenrechts (OR) bestellten Leibrenten
- Fürsorgeleistungen und die Unterstützungen von Seiten der Hilfs-, Kranken- und Fürsorgekassen, Sterbefallvereine und ähnlicher Anstalten
- Renten, Kapitalabfindung und andere Leistungen, die dem Opfer oder seinen Angehörigen für Körperverletzung, Gesundheitsstörung oder Tötung eines Menschen ausgerichtet werden, soweit solche Leistungen Genugtuung, Ersatz für Heilungskosten oder für die Anschaffung von Hilfsmitteln darstellen

- die AHV- und IV-Renten sowie die diesbezüglichen Ergänzungsleistungen sowie die Leistungen der Familienausgleichskassen
- Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen gegen eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge vor Eintritt der Fälligkeit

Gegenstände, bei denen anzunehmen ist, dass der Erlös die Verwertungskosten nur geringfügig übersteigen würde, dürfen ebenfalls nicht gepfändet werden.

Widerspruchsverfahren (Ansprüche Dritter)

Allfällige Rechte Dritter an gepfändeten Gegenständen oder Forderungen werden bei der Pfändung vorgemerkt und den Gläubigern mitgeteilt. Zum Schutz der Rechte und Ansprüche von Drittpersonen hat der Gesetzgeber in Art. 95 Abs. 3 SchKG festgehalten, dass Ansprüche von Drittpersonen erst in letzter Linie gepfändet werden dürfen. Vermögenswerte, welche sich - beispielsweise nach Angaben des Schuldners - im Eigentum von Drittpersonen befinden, sind in der Pfändungsurkunde als so genannt „zu Eigentum angesprochene Gegenstände“ zu bezeichnen. Es ist ebenfalls möglich, dass dem Betreibungsamt ein entsprechender Anspruch vom Dritten selber angemeldet wird. Dritte können ihre Ansprüche an Vermögenswerten solange anmelden, als der Erlös der Verwertung des angesprochenen Aktivums noch nicht verteilt ist, Art. 106 Abs. 2 SchKG.

Der Betreibungsbeamte hat nicht darüber zu entscheiden, ob sich ein gepfändeter Vermögenswert tatsächlich im Eigentum einer Drittperson befindet, sondern diese behauptete Tatsache lediglich in der Pfändungsurkunde entsprechend festzuhalten.

Der Gewahrsam über die Sache ist ausschlaggebend für den weiteren Verfahrensweg der Bestreitung. Unter Gewahrsam versteht man die unmittelbare Herrschaft über eine Sache.

Art. 107 SchKG; Ausschliesslicher Gewahrsam des Schuldners

Liegt der Gewahrsam am gepfändeten Vermögenswert ausschliesslich beim Schuldner, so hat der Gläubiger und/oder der Schuldner auf die Fristansetzung des Betreibungsamtes mittels der Pfändungsurkunde 10 Tage Zeit, das Dritteigentum zu bestreiten. Bestreitet der Gläubiger/Schuldner das behauptete Dritteigentum nicht, so fällt der Gegenstand aus der Pfändung und der Drittanspruch gilt als anerkannt. Wird das Dritteigentum jedoch bestritten, so wird dem Drittansprecher daraufhin vom Betreibungsamt eine 20-tägige Frist zu Klageeinreichung beim Gericht angesetzt.

Art. 108 SchKG; Gewahrsam oder Mitgewahrsam des Dritten

Hat der Drittansprecher alleinigen oder Mitgewahrsam am angesprochenen Vermögenswert, so wird in der Pfändungsurkunde dem Schuldner resp. dem Gläubiger direkt eine Frist von 20 Tagen angesetzt, gegen den Anspruch des Dritten beim Gericht Klage einzureichen. Wird innert Frist keine Klage eingereicht, so fällt der Vermögenswert ebenfalls aus der Pfändung und der Drittanspruch gilt als anerkannt. Je nach Gewahrsam am Vermögenswert ist also entweder dem Drittansprecher oder aber dem Schuldner bzw. dem Gläubiger eine Frist zur Klage (die so genannte Widerspruchsklage) anzusetzen.

Verwertung

Fristen zur Stellung des Verwertungsbegehrens sind für:

Einkommen und Forderungen

Frühestens einen Monat und spätestens 15 Monaten seit der Pfändung. Auf eine Stellung des Verwertungsbegehrens kann in dem Falle verzichtet werden, wo bloss künftiger Lohn gepfändet wurde. Ist der Arbeitgeber jedoch mit der Zahlung von Lohnquoten in Verzug, so kann die Verwertung dieser Ausstände verlangt werden.

Bewegliche Sachen:

Frühestens einen Monat und spätestens ein Jahr nach der Pfändung.

Grundstücke:

Frühestens sechs Monaten und spätestens zwei Jahre nach der Pfändung.

Aufschub der Verwertung

Der Schuldner kann, nach Mitteilung des Verwertungsbegehrens einen Aufschub der Verwertung beim Betreibungsamt beantragen. Der Betreibungsbeamte prüft das (an keine Form gebundene) Gesuch und wird bei Bewilligung des Aufschubes die Verwertung auf höchstens zwölf Monate hinausschieben (nur 6 Monaten bei Forderungen der ersten Klasse).

Voraussetzungen für die Bewilligung des Aufschubes sind allerdings:

1. Antrag des Schuldners
2. Glaubhaftmachung des Schuldners, die monatlichen Abzahlungen (evtl. trotz laufender Einkommenspfändung) in maximal 12 Raten pünktlich leisten zu können.
3. Verpflichtung zu regelmässigen und angemessenen Abschlagszahlungen
4. Sofortige Leistung der ersten Rate

Der Aufschub fällt ohne weiteres dahin, wenn eine Abschlagszahlung nicht rechtzeitig geleistet wird.

Arten der Verwertung

Die am häufigsten vorkommenden Arten der Verwertung von beweglichem Pfändungssubstrat sind die öffentliche Versteigerung und der Freihandverkauf.

Ort, Tag und Stunde der öffentlichen Versteigerung werden vorher öffentlich bekanntgemacht. Der Verwertungsgegenstand wird dem Meistbietenden nach dreimaligem Aufruf zugeschlagen. Erfolgt kein solches Angebot, so fällt die Verwertung in Hinsicht auf diesen Gegenstand dahin.

Der Freihandverkauf kann anstelle der Versteigerung treten. Die Voraussetzungen für diese kostengünstigere Art der Verwertung sind:

1. alle Beteiligten müssen ausdrücklich damit einverstanden sein
2. für Wertpapiere oder andere Gegenstände, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, muss der angebotene Preis dem Tageskurs gleichkommen
3. für Gegenstände aus Edelmetall, muss als Kaufpreis mindestens der Metallwert geboten werden

4. die Gegenstände sind einer schnellen Wertverminderung ausgesetzt, erfordern einen kostspieligen Unterhalt oder verursachen unverhältnismässig hohe Aufbewahrungskosten
5. bei Grundstücksverwertungen müssen alle Beteiligten einverstanden sein, es wird mindestens der Schätzungspreis geboten und das Lastenbereinigungsverfahren wurde durchgeführt

Verteilung

Die Verteilung findet statt, sobald alle in einer Pfändung enthaltenen Vermögensstücke verwertet sind.

Aus dem Erlös werden vorweg die Kosten für die Verwaltung, die Verwertung und die Verteilung bezahlt.

Der Reinerlös wird den beteiligten Gläubigern bis zur Höhe ihrer Forderungen, einschliesslich des Zinses bis zum Zeitpunkt der letzten Verwertung und der Betreuungskosten ausgerichtet.

Können nicht sämtliche Gläubiger befriedigt werden, so erstellt das Betreibungsamt den Plan für die Rangordnung der Gläubiger (Kollokationsplan) und die Verteilungsliste.

Die Gläubiger erhalten den Rang, den sie nach Art. 219 SchKG im Konkurs des Schuldners einnehmen würden. Anstelle der Konkurseröffnung ist der Zeitpunkt des Fortsetzungsbegehrens massgebend.

Die Verteilungsliste und der Kollokationsplan werden beim Betreibungsamt zur Einsicht aufgelegt. Den jeweiligen Gläubigern stellt das Betreibungsamt einen Auszug für seine Forderung zu.

Verlustschein

Jeder Gläubiger, der an der Pfändung teilgenommen hat, erhält für den ungedeckten Betrag seiner Forderung einen Verlustschein. Der Schuldner erhält ein Doppel des Verlustscheines.

Die betreibungsrechtlichen Wirkungen des definitiven Verlustscheines:

1. Er gilt als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG. Der Gläubiger kann somit bei einer späteren Betreuung die provisorische Rechtsöffnung verlangen.
2. Er stellt einen Arrestgrund dar (siehe Arrest)
3. Er legitimiert den Gläubiger des Verlustscheines zur Anfechtungsklage
4. Er berechtigt während sechs Monaten seit Zustellung zur Fortsetzung der Betreuung ohne Einleitungsverfahren (Der Gläubiger muss kein Betreibungsbegehren stellen, sondern kann direkt das Fortsetzungsbegehren einreichen)

Darüber hinaus entfaltet der Verlustschein noch zivilrechtliche und strafrechtliche Wirkungen, wie:

- Die im Verlustschein beurkundete Forderung darf nicht mehr verzinst werden
- Die Forderung verjährt zwanzig Jahre nach Ausstellung des Verlustscheines

(Forderungen, die in Verlustscheine verbrieft sind, welche vor dem 1. Januar 1997 ausgestellt wurden, verjähren am 1. Januar 2017. Begründung: Erst seit der Revision des SchKGs, in Kraft gesetzt am 1.1.1997, wurde die Verjährung von in Verlustscheinen verbrieft Forderungen eingeführt).